

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Personova24 GmbH
(Stand: 20.12.2025)

1. Allgemeines

Für alle von der Personova24 GmbH, Hauptstraße 25, 65760 Eschborn (nachfolgend „Auftragnehmer“), aus und im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag über Arbeitnehmerüberlassung und/oder dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag erbrachten oder zu erbringenden Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftraggeber erklärt, ausschließlich zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

2. Vertragsabschluss

2.1

Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot des Auftragnehmers nach Maßgabe des Rahmenvertrags und/oder des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags sowie dieser AGB und die schriftliche Annahme des Auftraggebers zustande. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für den Auftragnehmer keine Leistungspflicht besteht, sofern der unterzeichnete Vertrag nicht im Original an den Auftragnehmer zurückgereicht wird (§ 12 Abs. 1 AÜG).

2.2

Sofern der Auftraggeber beabsichtigt, dem überlassenen Arbeitnehmer den Umgang mit Geld und/oder Wertsachen zu übertragen, ist hierüber vor Einsatzbeginn eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.

2.3

Der Auftragnehmer sichert zu, ausschließlich Arbeitnehmer zu überlassen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Auftragnehmer stehen. Ein Kettenverleih ist ausgeschlossen.

2.4

Der Auftraggeber sichert zu, die überlassenen Arbeitnehmer weder offen noch verdeckt an Dritte weiter zu überlassen.

2.5

Der Auftraggeber sichert zu, dass kein überlassener Arbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor Überlassungsbeginn in einem Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber oder einem gemäß § 18 AktG verbundenen Unternehmen stand. Etwaige Vorbeschäftigungen sind unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2.6

Der Auftraggeber sichert zu, dass der überlassene Arbeitnehmer in den letzten vier Monaten vor Einsatzbeginn nicht über einen anderen Personaldienstleister gemäß § 1 AÜG beim Auftraggeber tätig war. Entsprechende Zeiten sind mitzuteilen und werden bei der Einsatzdauer berücksichtigt.

2.7

Bei einer geplanten oder absehbaren Einsatzdauer von mehr als neun Monaten verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer rechtzeitig die für die Equal-Pay-Ermittlung relevanten Vergütungsdaten eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers mitzuteilen.

2.8

Die Überlassung erfolgt stets vorübergehend. Eine Überschreitung der vereinbarten Einsatzdauer ist unzulässig.

2.9

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich über abweichende tarifliche oder betriebliche Regelungen zur Überlassungshöchstdauer zu informieren.

2.10

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich in Textform über eine etwaige Festhaltungserklärung gemäß § 9 AÜG.

2.11

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über den Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen oder bestehende betriebliche Vereinbarungen zugunsten von Zeitarbeitnehmern.

2.12

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für etwaige Branchenzuschläge erforderlichen Angaben vollständig und korrekt zur Verfügung zu stellen.

2.13

Der überlassene Arbeitnehmer ist vor Einsatzbeginn namentlich zu konkretisieren (§ 1 Abs. 1 Satz 6 AÜG). Der Auftraggeber wirkt an dieser Konkretisierung mit.

2.14

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich über laufende oder geplante Arbeitskämpfe im Einsatzbetrieb.

2.15

Einsatzortwechsel, Tätigkeitsänderungen oder Arbeitnehmernaustausch bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

3. Arbeitsrechtliche Beziehungen

3.1

Durch den Abschluss des Rahmenvertrags oder Arbeitnehmerüberlassungsvertrags wird kein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem überlassenen Arbeitnehmer begründet. Arbeitgeber bleibt ausschließlich der Auftragnehmer.

3.2

Das arbeitsbezogene Weisungsrecht liegt während des Einsatzes beim Auftraggeber, beschränkt auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit und den Qualifikationsrahmen des Arbeitnehmers.

4. Fürsorge- und Mitwirkungspflichten / Arbeitsschutz

4.1

Der Auftraggeber übernimmt die Fürsorgepflicht für Arbeitsschutzmaßnahmen am Einsatzort (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG) und stellt den Auftragnehmer von daraus resultierenden Ansprüchen frei.

4.2

Erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber vor Einsatzbeginn einzuholen.

4.3

Erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden vor Überlassungsbeginn durch den Auftragnehmer durchgeführt.

4.4

Erforderliche Nachuntersuchungen teilt der Auftraggeber schriftlich mit; diese werden durch einen vom Auftragnehmer beauftragten Arzt durchgeführt.

4.5.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

4.6.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, gemäß § 5 ArbSchG vor Aufnahme der Tätigkeit des überlassenen Zeitarbeitnehmers die mit dessen Tätigkeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und vor Tätigkeitsbeginn die geeigneten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen.

4.7.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Zeitarbeitnehmer vor Tätigkeitsbeginn gemäß § 12 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz am jeweiligen Arbeitsplatz ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und dem Auftragnehmer in Kopie zur Verfügung zu stellen.

4.8.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) für den jeweiligen Einsatz umzusetzen und die zulässigen Arbeitszeitgrenzen sowie Pausenregelungen einzuhalten.

Eine Beschäftigung des Zeitarbeitnehmers über zehn Stunden pro Werktag hinaus bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Auftragnehmer. Eine Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit ist nur zulässig, wenn ein Tarifvertrag, eine auf einem Tarifvertrag beruhende Betriebsvereinbarung gemäß § 7 ArbZG, eine behördliche Genehmigung oder ein außergewöhnlicher Fall im Sinne des § 14 ArbZG dies erlaubt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen.

4.9.

Im Falle von Sonn- oder Feiertagsarbeit ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer einen Nachweis zu überlassen, aus dem sich die Berechtigung zur Anordnung von Sonn- bzw. Feiertagsarbeit ergibt.

4.10.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Arbeitsunfälle unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden und diesem alle nach § 193 Absatz 1 SGB VII erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Meldung an den zuständigen Unfallversicherungsträger erfolgt durch den Auftragnehmer.

4.11.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer unverzüglich nach Überlassung des Zeitarbeitnehmers eine den Anforderungen des § 6 ArbSchG entsprechende Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation zur Verfügung.

4.12.

Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird dem Auftragnehmer während der Arbeitszeiten nach vorheriger Abstimmung ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Arbeitnehmer eingeräumt.

4.13.

Lehnen überlassene Arbeitnehmer aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Schutzvorkehrungen im Betrieb des Auftraggebers die Arbeitsleistung ab, haftet der Auftraggeber für die hierdurch entstehenden Ausfallzeiten.

4.14.

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung wird vom Auftraggeber vor Tätigkeitsbeginn auf eigene Kosten gestellt. Wird während der Überlassung zusätzliche persönliche Schutzausrüstung erforderlich, ist diese ebenfalls rechtzeitig und auf Kosten des Auftraggebers bereitzustellen. Abweichende Kostenregelungen bedürfen der Schriftform.

5. Zurückweisung / Austausch von Zeitarbeitnehmern

5.1.

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen überlassenen Zeitarbeitnehmer durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zurückzuweisen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, der den Auftragnehmer zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 626 BGB berechtigen würde. Die Gründe sind detailliert schriftlich darzulegen.

Im Falle der Zurückweisung ist der Auftragnehmer berechtigt, einen fachlich gleichwertigen Zeitarbeitnehmer zu überlassen.

5.2.

Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, überlassene Zeitarbeitnehmer auszutauschen und fachlich gleichwertige Arbeitnehmer einzusetzen. Der Auftraggeber wird hierüber unverzüglich informiert.

6. Leistungshindernisse / Rücktritt

6.1.

Der Auftragnehmer wird ganz oder teilweise von seiner Leistungspflicht befreit, wenn die Überlassung von Arbeitnehmern aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Hierzu zählen insbesondere Arbeitsk Kampfmaßnahmen, hoheitliche Eingriffe, Naturkatastrophen oder vergleichbare Ereignisse. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten.

6.2.

Wird der Betrieb des Auftraggebers bestreikt, dürfen gemäß § 11 Absatz 5 AÜG keine Zeitarbeitnehmer eingesetzt werden. Das Einsatzverbot gilt auch für bereits eingesetzte Arbeitnehmer, soweit der Streik ordnungsgemäß durchgeführt wird. Abweichende Vereinbarungen sind nur im Rahmen gesetzlich zulässiger Notdienstregelungen möglich.

6.3.

Nimmt ein Zeitarbeitnehmer seine Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig auf, informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich. Der Auftragnehmer bemüht sich um kurzfristige Ersatzgestellung. Ist dies nicht möglich, entfällt die Leistungspflicht. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers.

7. Abrechnung / Vergütung

7.1.

Alle angegebenen Verrechnungssätze verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich wöchentlich, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

7.2.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Zeitarbeitnehmer erfassten und vom Auftraggeber bestätigten Stundennachweise. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine geringere tatsächliche Beschäftigungsdauer nachzuweisen.

7.3.

Rechnungen sind mit Zugang sofort ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber gerät spätestens sieben Kalendertage nach Rechnungseingang in Verzug (§ 286 Absatz 2 BGB). Verzugszinsen gemäß § 288 BGB bleiben unberührt.

7.4.

Zeitarbeitnehmer sind nicht berechtigt, Zahlungen oder Vorschüsse entgegenzunehmen.

7.5.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten und sämtliche bestätigten, noch nicht abgerechneten Stunden sofort fällig zu stellen.

7.6.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Verrechnungssätze nach billigem Ermessen anzupassen, sofern sich die Kostenstruktur ändert (z. B. Tarifloohnerhöhungen, Branchenzuschläge, Equal Pay, gesetzliche Mindestlohnanpassungen).

7.7.

Überstunden sowie Nacht-, Sonn-, Feiertags-, Schicht- oder sonstige tarifliche Zuschläge werden gesondert berechnet.

Es gelten folgende Zuschläge:

- Mehrarbeit ab 40,01 Std.: 25 %
 - Nachtarbeit (22:00–06:00 Uhr): 25 %
 - Samstagsarbeit: 50 %
 - Sonntagsarbeit: 50 %
 - Feiertagsarbeit: 100 %
- (inkl. Heiligabend und Silvester ab 14:00 Uhr)

7.8.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine betriebliche Einsatzzeit festzulegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Einsatzzeit vollständig zu vergüten, auch wenn der Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen weniger eingesetzt wird.

8. Ausschluss der Aufrechnung, des Zurückbehaltungsrechts und der Abtretung

8.1.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die vom Auftraggeber geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8.2.

Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, Forderungen des Auftragnehmers an Dritte abzutreten.

9. Gewährleistung / Haftung

9.1.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die eingesetzten Zeitarbeitnehmer über die für die vereinbarte Tätigkeit erforderliche Qualifikation verfügen. Auf Nachfrage des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Qualifikation im angemessenen Umfang nachweisen.

9.2.

Da der Zeitarbeitnehmer seine Tätigkeit unter Leitung und Aufsicht des Auftraggebers ausübt, haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die der Zeitarbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht, soweit nicht zwingende gesetzliche Haftungstatbestände entgegenstehen.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung der dem Zeitarbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten geltend machen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über jede Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, mindestens in Textform, informieren.

9.3.

Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Sie gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle von Verzug, Unmöglichkeit, Unvermögen, Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet der Auftragnehmer darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.

9.4.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer von Ansprüchen, Verpflichtungen und Forderungen freizustellen, die aus unterbliebenen, fehlerhaften, nicht rechtzeitigen und/oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers aus dem Rahmenvertrag, dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder diesen AGB resultieren, insbesondere hinsichtlich

- der korrekten Bestimmung der Überlassungshöchstdauer und deren Unterbrechung,
- der Einsatzdauer nach § 8 Abs. 4 AÜG und deren Unterbrechung,
- der ordnungsgemäßen Bestimmung eines zwingenden Equal Pay,
- und die gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den eingesetzten Arbeitnehmern, den Trägern der Sozialversicherung und/oder der Finanzverwaltung geltend gemacht werden.
- Etwaige Schäden, die dem Auftragnehmer aus einer verschuldeten Pflichtverletzung des Auftraggebers in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Auftraggeber zu ersetzen. Dies umfasst auch Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr entsprechender Ansprüche.

§ 9 Ziffer 4 gilt entsprechend für sonstige schuldhafte Pflichtverletzungen des Auftraggebers aus dem Rahmenvertrag, dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder diesen AGB, insbesondere wegen:

- fehlerhafter Zuordnung der Branchenzugehörigkeit des Einsatzbetriebs,
- Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder unterlassener Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts bei Anwendung von Branchenzuschlagstarifverträgen,
- Verstößen gegen das ArbZG oder dem Einsatz von Arbeitnehmern außerhalb der vereinbarten Tätigkeit und/oder außerhalb des vereinbarten Betriebs/Einsatzorts.

10. Übernahme von Zeitarbeitnehmern / Vermittlungsprovision

10.1.

Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer der Arbeitnehmerüberlassung mit einem Zeitarbeiter des Auftragnehmers ein Arbeitsverhältnis eingeht.

Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung mit dem Zeitarbeiter ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.

10.2.

Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen nach Herstellung des Kontaktes zu einem Bewerber durch den Auftragnehmer ohne vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

10.3.

Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages, nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme.

10.4.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer unverzüglich, mindestens in Textform, mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Legt der Auftragnehmer im Streitfall Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses dar, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass kein Arbeitsverhältnis eingegangen wurde.

10.5.

In den Fällen der Ziffern 10.1 und 10.2 hat der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an den Auftragnehmer zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete.

Die Vermittlungsprovision beträgt:

- Direkte Übernahme ohne vorherige Überlassung: 4 Bruttomonatsgehälter
- Übernahme innerhalb des 1.–3. Monats der durchgehenden Überlassung: 3,5 Bruttomonatsgehälter
- innerhalb des 4.–6. Monats: 3,0 Bruttomonatsgehälter
- innerhalb des 7.–9. Monats: 2,5 Bruttomonatsgehälter
- ab dem 10. Monat: 2,0 Bruttomonatsgehälter

10.6.

Berechnungsgrundlage ist das zwischen Auftraggeber und Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt, bei Teilzeit auf Vollzeit hochgerechnet.

Teilt der Auftraggeber das tatsächlich vereinbarte Bruttomonatsgehalt trotz schriftlicher Aufforderung nicht mit, gilt der auf Basis des zuletzt zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Stundensatzes hochgerechnete Monatsbetrag (Stundensatz × 173 Stunden) als vereinbart.

Die Provision ist zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang zahlbar.

10.7.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der dem Auftraggeber bisher überlassene Zeitarbeitnehmer künftig von einem anderen Zeitarbeitsunternehmen überlassen wird.

10.8.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle der Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis beim Auftraggeber.

11. Vertragslaufzeit / Kündigung

11.1.

Soweit der Rahmenvertrag nicht befristet geschlossen ist, läuft dieser auf unbestimmte Zeit. Der Rahmenvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

11.2.

Jede Kündigung bedarf mindestens der Papierform. Eine Kündigung des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Auftragnehmer erklärt wird; eine nur dem überlassenen Arbeitnehmer mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

Die Abmeldung eines überlassenen Arbeitnehmers gilt als Kündigung des dem Einsatz zugrunde liegenden Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrags.

11.4.

Ist der Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag für einen oder mehrere Arbeitnehmer befristet, endet er ohne weitere Erklärung spätestens mit Ablauf der vereinbarten Befristung, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine Verlängerung.

11.5.

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Zeitarbeiter in der ersten Einsatzwoche mit einer Frist von zwei Arbeitstagen schriftlich abzumelden.

Zwischen der zweiten und achten Einsatzwoche beträgt die Abmeldefrist zwei Wochen. Zwischen der neunten und vierundzwanzigsten Einsatzwoche beträgt die Abmeldefrist vier Wochen.

Ab der fünfundzwanzigsten Einsatzwoche beträgt die Abmeldefrist zwölf Wochen.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, die vertraglich vereinbarte betriebliche Einsatzzeit für den jeweiligen Abmeldezeitraum in Rechnung zu stellen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber die Arbeitsleistung tatsächlich in Anspruch nimmt.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

12.1.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen während der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten der überlassenen Arbeitnehmer, streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für interne Geschäftsvorgänge und -abläufe der Vertragsparteien.

Ausgenommen sind Informationen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind oder deren Weitergabe ersichtlich ohne Nachteil für den anderen Vertragspartner ist.

Im Zweifel sind technische, kaufmännische und persönliche Vorgänge sowie Verhältnisse als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln; dies gilt insbesondere für vereinbarte Stundenverrechnungssätze. In Zweifelsfällen ist vor Offenlegung gegenüber Dritten die Zustimmung der Geschäftsleitung des betroffenen Vertragspartners einzuholen.

12.2.

Die Vertragsparteien behandeln erhaltene Informationen und Daten mit äußerster Sorgfalt und treffen geeignete Schutzmaßnahmen, mindestens in dem Umfang, in dem sie eigene besonders sensible Informationen schützen.

Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Durchführung der vereinbarten Leistungserbringung. Eine Nutzung zu anderen Zwecken oder eine Weitergabe an Dritte ist untersagt, sofern keine gesetzliche Pflicht besteht oder eine ausdrückliche Zustimmung vorliegt.

12.3.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

Der Auftragnehmer löscht nach Beendigung der Zusammenarbeit die ihm bekannt gewordenen Informationen und Daten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Datenträger sind zurückzugeben oder zu vernichten.

13. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

13.1.

Änderungen und Ergänzungen des Rahmenvertrags und/oder des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags sowie dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst oder den Verzicht darauf.

Die überlassenen Zeitarbeitnehmer sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu vereinbaren.

13.2.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers in Eschborn. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.

13.3.

Für sämtliche Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.4.

Der Auftragnehmer erklärt, nicht an einem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen gemäß VSBG teilzunehmen.

13.5.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.